



Europäische
Kommission



GRENZÜBERSCHREITENDE ERBFÄLLE → EIN LEITFADEN FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Wie EU-Vorschriften Erbschaften mit Auslandsbezug vereinfachen

Dieser Leitfaden wendet sich an alle, die an grenzüberschreitenden Erbfällen beteiligt oder davon betroffen sind, darunter insbesondere Personen, die ihren eigenen Nachlass planen wollen, und Erben. Er ist als praktischer Leitfaden gedacht und soll Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen geben. Der Leitfaden berücksichtigt nicht alle denkbaren Szenarien; es wird daher empfohlen, dass Sie gegebenenfalls Fachleute für grenzüberschreitende Erbfälle konsultieren, um die Besonderheiten Ihrer jeweiligen Lebensumstände zu erörtern.

Manuskript 2017 abgeschlossen

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

© Europäische, 2018

Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU (Abl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EU unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem/ den Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Print:	ISBN 978-92-79-69042-6	doi:10.2838/78452	DS-04-17-514-DE-C
PDF:	ISBN 978-92-79-69028-0	doi:10.2838/57919	DS-04-17-514-DE-N

Inhalt

TEIL I:

Worum geht es bei den EU-Vorschriften?	2
---	---

TEIL II:

Nachlassplanung – der Erblasser	7
Welches Recht ist in der Regel auf einen grenzüberschreitenden Erbfall anzuwenden?	8
Rechtswahl	12
Was wird durch das auf den Erbfall anzuwendende Recht geregelt?	15
Testamente	17

TEIL III:

Der Erbfall – die Erben	19
Kann eine in einem EU-Mitgliedstaat ergangene gerichtliche Entscheidung Wirkung in einem anderen EU-Mitgliedstaat entfalten?	28
Nationale Nachlasszeugnisse (oder Erbscheine)	32
Das Europäische Nachlasszeugnis	34

1

TEIL I:

→ WORUM GEHT ES BEI
DEN EU-VORSCHRIFTEN?



TEIL I: WORUM GEHT ES BEI DEN EU-VORSCHRIFTEN?

→ Wann liegt ein „grenzüberschreitender Erbfall“ vor?

Ein *Erbfall* – eine *Rechtsnachfolge von Todes wegen* – ist der Übergang des Nachlasses des Erblassers, der Rechte wie der Pflichten, auf die Erben. Bei Rechten kann es sich beispielsweise um Eigentum an einem Haus, einem Fahrzeug oder einem Bankkonto handeln; zu den Pflichten zählen zum Beispiel Schulden.

Ein *grenzüberschreitender (oder internationaler) Erbfall* ist ein Erbfall, der Bezug zu mehreren Ländern hat: etwa, wenn der Erblasser in einem anderen als seinem Herkunftsland lebte, wenn die Erben in einem anderen Land als der Erblasser leben oder wenn dieser Vermögenswerte in mehreren Ländern besaß.

→ Beispiele

Axel aus Deutschland lebt mit seiner deutschen Ehefrau in Frankreich. Er ist in Frankreich Eigentümer eines Auto und in Deutschland einer Wohnung. Die beiden Kinder des Paares leben in Frankreich.

Alyna aus Lettland lebt mit ihrem italienischen Ehemann in Italien. Sie hat ein Bankkonto in Italien und ist Eigentümerin eines Haus in Lettland. Eines ihrer beiden Kinder lebt in Lettland, das andere in Kanada.

→ Warum sind EU-Vorschriften zu grenzüberschreitenden Erbfällen notwendig?

Jahr um Jahr steigt die Zahl der Bürger in der Europäischen Union, die in einen anderen Mitgliedstaat ziehen, um dort zu studieren, zu arbeiten oder eine Familie zu gründen. Aufgrund dessen sind jedes Jahr über eine halbe Million Familien von grenzüberschreitenden Erbfällen betroffen.

Bei grenzüberschreitenden Erbfällen können die Behörden mehrerer Länder rechtlich befugt sein, sich mit der Erbsache zu befassen (z. B. die Behörden des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Verstorbene besaß, sowie die Behörden des Landes, in dem er zuletzt lebte); außerdem kann das Recht mehrerer Länder anwendbar sein (z. B. das Recht aller Länder, in denen der Verstorbene Vermögen besaß). Betroffene Bürgerinnen und Bürger müssen daher unter Umständen in verschiedenen Ländern Nachlassverfahren eröffnen und das Recht mehrerer Länder beachten. Dies kann kostspielig sein und dazu führen, dass die Behörden einander widersprechende Entscheidungen fällen.

Um die Planung und Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle zu vereinfachen, hat die Europäische Union im Jahr 2012 entsprechende Rechtsvorschriften erlassen – die Erbrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 650/2012).

TEIL I: WORUM GEHT ES BEI DEN EU-VORSCHRIFTEN?

→ Was ist der Zweck der EU-Verordnung?

Die Verordnung regelt, in welchem EU-Mitgliedstaat die Behörden mit einem grenzüberschreitenden Erbfall befasst sind und welches innerstaatliche Recht auf einen solchen Erbfall Anwendung findet. Auf diese Weise kann ein Bürger oder eine Person, die ihr Testament errichtet, den eigenen Nachlass planen, und die Erben müssen sich nicht mehr mit Rechtsvorschriften und Behörden in verschiedenen Ländern auseinandersetzen.

Die Verordnung sorgt außerdem dafür, dass eine gerichtliche Entscheidung, die in einem EU-Mitgliedstaat zu einer Erbsache ergangen ist, oder eine notarielle Urkunde, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, leichter in einem anderen EU-Mitgliedstaat Wirkung entfaltet.

Schließlich wird durch die Verordnung das Europäische Nachlasszeugnis eingeführt, ein Schriftstück, das von Erben (ebenso wie von Vermächtnisnehmern, Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern) beantragt werden kann, um in einem anderen EU-Mitgliedstaat ihre Rechtsstellung nachzuweisen und ihre Rechte auszuüben.

Für die Zwecke der Verordnung ist die Formulierung „EU-Mitgliedstaat“ so zu verstehen, dass sie alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks bezeichnet, da letztere Länder sich nicht an der Verordnung beteiligen.

→ Was fällt in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung?

Die Verordnung regelt *bestimmte Verfahrensfragen* im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Erbfällen – d. h. Fragen wie: In welchem Mitgliedstaat sind die Behörden mit einem Erbfall befasst, welches innerstaatliche Recht ist auf den Erbfall anzuwenden, wie entfalten gerichtliche Entscheidungen und notarielle Urkunden zu Erbsachen in einem anderen EU-Mitgliedstaat Wirkung und wie kann das Europäische Nachlasszeugnis genutzt werden?

Nicht durch die Verordnung geregelt werden die *materiellrechtlichen Aspekte* grenzüberschreitender Erbfälle, etwa die Frage, welche Anteile an den Vermögenswerten des Erblassers jeweils an seine Kinder und seinen Ehegatten übergehen, oder inwieweit der Erblasser frei darüber entscheiden kann, wem er seine Vermögenswerte hinterlässt. Diese Fragen unterliegen weiterhin innerstaatlichem Recht.

Bestimmte Aspekte, die mit grenzüberschreitenden Erbfällen in Zusammenhang stehen können, werden von der Verordnung nicht erfasst, zum Beispiel:

→ der Personenstand (etwa die Frage, wer der letzte Ehegatte des Erblassers war),

TEIL I: WORUM GEHT ES BEI DEN EU-VORSCHRIFTEN?

- das eheliche Güterrecht oder das Güterrecht, das für eingetragene Partnerschaften gilt (d. h. die Frage, wie die Vermögenswerte des Paares im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten oder Partner aufgeteilt werden sollen),
- Unterhaltspflichten gegenüber abhängigen Personen (etwa gegenüber einem früheren Ehegatten oder Kindern nach einer Scheidung),
- Rentenpläne,
- Unternehmen betreffende Fragen, einschließlich der Frage, wie die Unternehmensanteile eines Erblassers übertragen werden sollen,
- die Eintragung von durch Erbfall zugewandenen Vermögensgegenständen in ein Register (z. B. die Eintragung der Eigentumsrechte an einem Haus in das Grundbuch).

Die Verordnung befasst sich auch nicht mit steuerrechtlichen Fragen. Wo und welche Erbschaftssteuern zu entrichten sind, wird durch innerstaatliches Recht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten bestimmt.

→ Ab wann gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt ab dem 17. August 2015. Das heißt, ihre Vorschriften finden auf den Nachlass von Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind.

Vor dem 17. August 2015 errichtete Testamente sowie eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Rechtswahl bleiben jedoch in den meisten Fällen wirksam.

TEIL I: WORUM GEHT ES BEI DEN EU-VORSCHRIFTEN?

→ Die wichtigsten Grundsätze der EU-Erbrechtsverordnung

Die Verordnung vereinfacht grenzüberschreitende Erbfälle und verringert dabei anfallende Kosten:

- **Behörden und Recht des Landes, in dem der Erblasser zuletzt lebte:** Mit dem Erbfall sind die Behörden des EU-Mitgliedstaats befasst, in dem der Erblasser zuletzt lebte. Dabei wenden sie grundsätzlich das Recht dieses Mitgliedstaats auf den Nachlass an.
- **Möglichkeit der Rechtswahl:** Die Bürger können jedoch entscheiden, dass stattdessen das Recht desjenigen Landes auf ihren Nachlass Anwendung findet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die Rechtswahl kann in einem Testament oder in einer gesonderten Erklärung erfolgen. Das Land, dessen Recht gewählt wurde, kann ein EU-Mitgliedstaat oder ein Drittland sein.

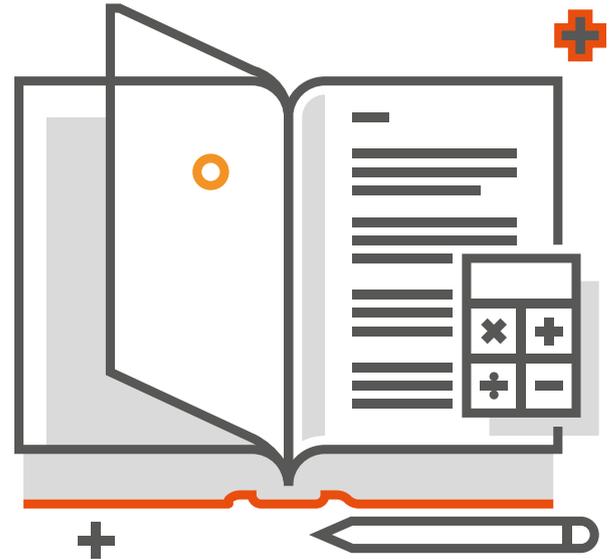
- **Anerkennung, Annahme und Vollstreckung in anderen EU-Mitgliedstaaten:** Gerichtliche Entscheidungen in Erbsachen, die in einem Mitgliedstaat der Union ergehen, werden in anderen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt. Wird ihre Anerkennung angefochten, werden sie nach vereinfachten Vorschriften für vollstreckbar erklärt. Amtliche Schriftstücke (wie notarielle Urkunden), die in einem EU-Mitgliedstaat zu Erbsachen ausgestellt wurden (z. B. ein Testament oder ein Erbschein), werden in einem anderen EU-Mitgliedstaat ebenfalls nach vereinfachten Vorschriften anerkannt und für vollstreckbar erklärt.

- **Europäisches Nachlasszeugnis:** Erben können sich in einem Mitgliedstaat der Union ein Europäisches Nachlasszeugnis ausstellen lassen, durch das sie in anderen EU-Mitgliedstaaten ihre Rechtsstellung als Erben von in diesen Ländern befindlichen Vermögensgegenständen nachweisen können.

TEIL II:

→ NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

Die Planung grenzüberschreitender Erbfälle wird durch die EU-Verordnung erleichtert. Die folgenden Hinweise können hilfreich sein, wenn Sie vorhaben, ein Testament zu errichten.



TEIL II: NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

Welches Recht ist in der Regel auf einen grenzüberschreitenden Erbfall anzuwenden?

Die wesentlichen Aspekte eines Erbfalls werden nach dem auf den Erbfall anzuwendenden innerstaatlichen Recht geregelt. Wenn daher ein Erbfall Bezug zu mehreren Ländern hat (etwa weil der Erblasser oder die Person, die ihr Testament errichtet, in einem anderen Land als dem seiner bzw. ihrer Staatsangehörigkeit lebt, weil er bzw. sie Vermögen in mehreren Ländern haben oder weil seine bzw. ihre zukünftigen Erben in einem anderen Land leben), ist es von größter Wichtigkeit zu wissen, welches innerstaatliche Recht auf den Erbfall Anwendung findet.

→ Das Recht des Landes des letzten gewöhnlichen Aufenthalts

Im Prinzip findet das Recht desjenigen Landes auf den Erbfall Anwendung, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen „**gewöhnlichen Aufenthalt**“ hatte.

Das Land des gewöhnlichen Aufenthalts ist das Land, **zu dem der Erblasser eine besonders enge und feste Bindung hatte**. Bestimmt wird dieses Land im Einzelfall durch die Behörde, die mit dem Erbfall befasst ist.

Es ist nicht immer leicht zu festzustellen, welches das Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers ist. Zum Beispiel kann der Erblasser vorübergehend aus beruflichen Gründen in ein anderes Land entsandt worden sein, oder er lebte in mehreren Ländern, ohne sich dauerhaft in einem davon niederzulassen.

Um das Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zu bestimmen, berücksichtigt die mit dem Erbfall befasste Behörde alle hierfür relevanten Fakten, darunter insbesondere:

- die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in einem bestimmten Land,
- die Umstände und die Gründe für den Aufenthalt des Erblassers in einem bestimmten Land,
- das Land, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht der Lebensmittelpunkt des Erblassers befand,

TEIL II: NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

- das Land, in dem der Erblasser den größten Teil seiner Vermögenswerte hatte,
- die Staatsangehörigkeit des Erblassers.

→ Beispiel 1

Vaiva aus Litauen lebte mit ihrem litauischen Ehemann in Belgien. Sie starb während eines Urlaubsaufenthaltes in Litauen. Das Paar besaß eine Wohnung in Belgien und hatte ein Ferienhaus in Litauen gemietet. Ihre beiden Kinder leben in Belgien.

Die mit dem Erbfall befasste Behörde entscheidet, dass Vaiva ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien hatte, da sie dort mit ihrer Familie (ihrem Ehemann und den beiden Kindern) lebte und sie dort einen festen Arbeitsplatz und ihren Hauptwohnsitz hatte. Daher ist in Vaivas Fall belgisches Recht auf den Nachlass anzuwenden.

→ Beispiel 2

Jan aus den Niederlanden wurde für ein zweijähriges Projekt von seinem Arbeitgeber nach Polen entsandt. Er starb, während er sich in Polen aufhielt. Seine Frau und sein Kind leben nach wie vor in den Niederlanden im Haus der Familie.

Die mit dem Erbfall befasste Behörde gelangt zu dem Schluss, dass Jan seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden hatte, da seine Familie und seine Freunde dort leben und auch sein Hauptwohnsitz dort lag. Obwohl Jan in Polen arbeitete, hatte er die Absicht, nach Abschluss des Projekts in die Niederlande zurückzukehren. In Jans Fall ist daher niederländisches Recht auf den Nachlass anzuwenden.

TEIL II: NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

→ Gibt es Ausnahmen von der allgemeinen Regel?

Wenn die Lebensumstände im Einzelfall zeigen, dass der Erblasser eindeutig eine engere Bindung zu einem anderen Land als dem seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts hatte, dann ist **ausnahmsweise** das Recht dieses anderen Landes auf den Erbfall anzuwenden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Erblasser erst kurz vor seinem Tod in das Land seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts umgezogen ist.

→ Beispiel 1

Anders und Annette aus Schweden ziehen in eine Seniorenresidenz in Spanien, da das milde Wetter ihrer Gesundheit zuträglicher ist. Einige Monate nach dem Umzug stirbt Annette.

Die mit dem Erbfall befasste Behörde gelangt zu der Einschätzung, dass Annettes letzter gewöhnlicher Aufenthalt zwar in Spanien war, dass sie aber offenbar weiterhin eine engere Bindung zu Schweden hatte. Dabei berücksichtigt die Behörde, dass Annette die meiste Zeit ihres langen Lebens in Schweden verbrachte, dass ihre Kinder und Enkel dort leben, dass das Haus der Familie, das nun von ihren Enkeln als Ferienhaus genutzt wird, sich in Schweden befindet, dass Annette nur deshalb ein Bankkonto in Spanien hatte, um ihren Alterswohnsitz zu bezahlen, und dass sie noch keine Zeit hatte, dort neue soziale Kontakte zu knüpfen. Daher ist in Annettes Fall schwedisches Recht auf den Nachlass anzuwenden.



TEIL II: NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

→ Beispiel 2

Pedro aus Portugal zog aus beruflichen Gründen in die Schweiz und verstarb, nachdem er einige Jahre dort gelebt hatte.

Die mit dem Erbfall befasste Behörde gelangt zu der Einschätzung, dass Pedros letzter gewöhnlicher Aufenthalt zwar in der Schweiz war, dass er aber offenbar nach wie vor eine engere Bindung zu Portugal hatte. So lebten Pedros Ehefrau und ihre beiden Kinder in Portugal, und er reiste jedes Wochenende zu ihnen nach Hause. Pedro hatte zwar in der Schweiz eine Wohnung gemietet, doch das Haus der Familie und seine Ferienwohnung befinden sich in Portugal. Da Pedro sehr oft nach Portugal gereist war, um seine Familie zu besuchen, und er nie beabsichtigt hatte, auf unbegrenzte Zeit in der Schweiz zu bleiben, hatte er in der Schweiz keine sozialen Kontakte geknüpft. Daher ist in Pedros Fall portugiesisches Recht auf den Nachlass anzuwenden.



TEIL II: NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

Rechtswahl

→ Kann ich wählen, welches Recht auf meinen Nachlass Anwendung finden soll?

In der Regel ist das Recht des Landes, in dem Sie Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt haben, auf die Regelung Ihres Nachlasses anzuwenden. Bei der Planung Ihres Nachlasses können Sie jedoch auch festlegen, dass nicht das Recht des Landes Ihres letzten gewöhnlichen Aufenthalts, sondern das Recht des Landes Ihrer **Staatsangehörigkeit** (zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt des Todes) Anwendung finden soll. Dabei kann es sich um das Recht eines EU-Mitgliedstaats oder das Recht eines Drittlandes handeln (bei einem Drittland sollten Sie sich vergewissern, dass das Land, für dessen Recht Sie sich entscheiden, Ihre Rechtswahl akzeptiert).

Sie können jedoch nicht wählen, in welchem EU-Mitgliedstaat die Behörden Ihren Nachlass abwickeln sollen.

→ Beispiel

Johannes aus Deutschland lebt mit seiner Ehefrau in Spanien. Seine drei Kinder leben in Deutschland. Ihm gehört eine Wohnung und ein Bankkonto in Deutschland sowie ein Haus in Spanien. Johannes stirbt im September 2015 in Spanien. In seinem Testament hatte er 2014 festgelegt, dass deutsches Recht auf seinen Nachlass Anwendung finden soll. In Anbetracht dessen, dass Johannes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hatte, müsste auf seinen Nachlass im Prinzip spanisches Recht angewendet werden. Da er jedoch das Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit als anzuwendendes Recht gewählt hatte, unterliegt die Regelung seines gesamten Nachlasses, unabhängig davon, wo sich die Vermögensgegenstände befinden, deutschem Recht. Auf Johannes' Nachlass – seine Wohnung und sein Bankkonto in Deutschland und sein Haus in Spanien – findet daher deutsches Recht Anwendung. Allerdings hatte Johannes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien, sodass die spanischen Behörden mit der Abwicklung seines Nachlasses befasst sind. Dabei wenden sie deutsches Recht an.



TEIL II: NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

→ Was geschieht, wenn ich mehrere Staatsangehörigkeiten besitze?

Sie können das Recht **jedes** Landes wählen, dessen Staatsangehörigkeit Sie (zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt des Todes) besitzen. Dies kann das Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittlandes sein.

→ Beispiel

Mohammed wurde als Sohn marokkanischer Eltern in den USA geboren und hat sein ganzes Leben lang in Belgien gelebt. Er hat die US-amerikanische, die marokkanische und die belgische Staatsangehörigkeit. Er ist in Belgien Eigentümer einer Wohnung und eines Auto sowie in Marokko eines Hauses. Er hat einen Sohn, der in Marokko lebt, und zwei Töchter, die in Belgien leben.

Da Mohammed drei Staatsangehörigkeiten besitzt, steht es ihm bei der Planung seines Nachlasses frei, das Recht jedes der drei Länder, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, als das auf den Nachlass anwendbare Recht zu wählen.

→ Wie lege ich fest, welches Recht auf meinen Nachlass Anwendung findet?

Sie müssen Ihre Rechtswahl ausdrücklich in einem Testament oder in einer gesonderten Erklärung, die vergleichbare formale Anforderungen erfüllt, festlegen (z. B. in einer notariellen Urkunde). Ihre Rechtswahl kann sich auch aus den Bestimmungen in Ihrem Testament ergeben. Falls erforderlich, wird die Gültigkeit der Rechtshandlung, mit der Sie Ihre Rechtswahl getroffen haben, nach dem gewählten Recht selbst beurteilt.

TEIL II: NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

→ Kann die Anwendung des von mir gewählten Rechts Beschränkungen unterliegen?

Die Behörde des EU-Mitgliedstaats, die mit der Regelung Ihres Nachlasses befasst ist, kann es ablehnen, bestimmte Rechtsbestimmungen Ihres Staatsangehörigkeitslandes anzuwenden (unabhängig davon, ob es sich dabei um das Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittlandes handelt), wenn diese Bestimmungen den wesentlichen Rechtsgrundsätzen (der öffentlichen Ordnung) des für die Erbsache zuständigen Mitgliedstaats widersprechen. So könnte zum Beispiel die Behörde des EU-Mitgliedstaats, die mit der Abwicklung Ihres Nachlasses befasst ist, es ablehnen, Rechtsvorschriften Ihres Staatsangehörigkeitslandes anzuwenden, wenn diese dazu führen, dass Erben aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer ehelichen bzw. außerehelichen Geburt benachteiligt werden.

→ Beispiel

Herr T. hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat. Er hat drei Kinder: zwei mit seiner derzeitigen Ehefrau und eines aus einer früheren, nichtehelichen Beziehung. In seinem Testament legte Herr T. fest, dass das Recht seines Staatsangehörigkeitslandes auf seinen Nachlass Anwendung finden soll.

Die Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem Herr T. seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird Herrn T.s Nachlass abwickeln und dabei das Recht seines Staatsangehörigkeitslandes anwenden. Nach einer Rechtsvorschrift dieses Landes steht einem außerehelich geborenen Kind jedoch lediglich die Hälfte dessen zu, worauf ehelich geborene Kinder Anspruch haben. Die Behörde des EU-Mitgliedstaats, die mit der Abwicklung des Nachlasses befasst ist, kann es ablehnen, diese Vorschrift anzuwenden, wenn sie feststellt, dass dadurch der auf ihrem Hoheitsgebiet geltende Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt wird. Gleichwohl wird sie die übrigen Vorschriften des Staatsangehörigkeitslandes von Herrn T. auf den Nachlass anwenden.



TEIL II: NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

Was wird durch das auf den Erbfall anzuwendende Recht geregelt?

Ob nun das Recht des Landes Ihres letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder, falls Sie dies so festgelegt haben, das Recht Ihres Staatsangehörigkeitslandes — es findet **nur ein Recht** auf Ihren Nachlass Anwendung. Dieses Recht regelt die Rechtsnachfolge in Bezug auf **alle Ihre Vermögenswerte**, unabhängig davon, ob es sich um bewegliche Güter (wie ein Auto oder ein Bankkonto) oder unbewegliche Güter (wie ein Haus) handelt, und unabhängig davon, wo sie sich befinden (d. h., auch wenn Sie Vermögensgegenstände in verschiedenen Ländern haben).

Das auf den Erbfall anzuwendende Recht regelt unter anderem Folgendes:

- wer die Erbberechtigten sind, falls Sie kein Testament errichtet haben, z. B. Kinder, Eltern, Ehegatte/Lebenspartner,
- den Übergang des Eigentums an Ihren Vermögenswerten auf die Erben,
- welcher Anteil an Ihren Vermögenswerten als Pflichtteil Ihren Kindern und Ihrem Ehegatten zusteht,
- die Möglichkeit, einen Familienangehörigen zu enterben,
- die Befugnisse der Erben, einschließlich der Befugnis, Vermögen zu veräußern und Gläubiger zu befriedigen,

- inwieweit Sie als Erblasser frei darüber entscheiden können, wem Sie Ihre Vermögenswerte hinterlassen,
- ob unentgeltliche Zuwendungen (Schenkungen), die Sie zu Lebzeiten vorgenommen haben, Ihrem Nachlass wieder zugeschlagen werden müssen, um die Pflichtteilsansprüche Ihrer Kinder und Ihres Ehegatten zu schützen,
- die Bedingungen, unter denen ein Erbe die Erbschaft annehmen oder ausschlagen kann,
- wie Ihre Vermögenswerte verwaltet werden sollen, bevor sie an den Erben übergehen,
- inwieweit Erben für Nachlassverbindlichkeiten haften.
- wie Ihre Vermögenswerte unter den Erben aufgeteilt werden sollen.

TEIL II: NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

→ Beispiel

William, ein britischer Staatsangehöriger, hat sich in Frankreich zur Ruhe gesetzt, wo er Eigentümer eines Haus ist und mit seiner Lebensgefährtin Nathalie lebt. William hat zwei Kinder aus einer früheren Ehe. Er beabsichtigt, seinen Lebensabend in Frankreich zu verbringen.

Da William seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat, ist im Prinzip französisches Recht auf seinen Nachlass anzuwenden. Daher wird durch französisches Recht bestimmt, wer Williams Nachlass erbt, welcher Anteil Williams Kindern als Pflichtteil zusteht und welche Ansprüche Nathalie hat, da sie und William nicht verheiratet sind.

William weiß, dass das englische Recht ihm mehr Entscheidungsfreiheit darüber gewährt, wem er seine Vermögenswerte hinterlässt. Er legt deshalb in seinem Testament fest, dass englisches und nicht französisches Recht auf seinen Nachlass anwendbar sein soll, und bestimmt Nathalie zur Alleinerbin seines Hauses in Frankreich.

→ Kann das auf den Nachlass anzuwendende Recht Beschränkungen unterliegen?

Bisweilen können zwingende Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich bestimmte unbewegliche Vermögenswerte (z. B. ein Haus oder ein Grundstück) oder bestimmte Wirtschaftsbetriebe (z. B. ein landwirtschaftlicher Betrieb) befinden, auf den Nachlass solcher Vermögenswerte anzuwenden sein, unabhängig davon, welches Recht auf den Erbfall Anwendung findet. Diese zwingenden Rechtsvorschriften basieren auf wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen (etwa dem Wunsch, einen landwirtschaftlichen Betrieb als Ganzes in einem Landwirtschaftsgebiet zu erhalten).

Wo solche zwingenden Bestimmungen existieren, wendet die Behörde des Mitgliedstaats, die mit der Regelung des Erbfalls befasst ist, diese auf den Nachlass der betreffenden Vermögenswerte an, auch wenn auf die übrigen Nachlassgüter das Recht eines anderen Landes anzuwenden ist (etwa das Recht des Landes des letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit des Erblassers).

TEIL II: NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

Testamente

→ Wird mein Testament in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt?

Ein Testament kann durch verschiedene Arten von Urkunden errichtet werden. Wird ein Testament in einem EU-Mitgliedstaat durch ein amtliches Schriftstück errichtet, das die Authentizität der Unterschrift und des Inhalts des Schriftstücks gewährleistet – das heißt durch eine „öffentliche Urkunde“ wie z. B. eine notarielle Urkunde –, so entfaltet das Testament in dem EU-Mitgliedstaat, in dem es vorgelegt wird, die gleiche Wirkung wie in dem Mitgliedstaat, in dem es errichtet wurde, es sei denn, das Testament widerspricht den wesentlichen Rechtsgrundsätzen (der öffentlichen Ordnung) des EU-Mitgliedstaats, in dem es vorgelegt wird. Gemäß der Verordnung kann eine Person, die in einem EU-Mitgliedstaat ein durch ein amtliches Schriftstück errichtetes Testament vorlegen möchte, von der Stelle, die das Dokument ausgestellt hat – z. B. dem Notar –, verlangen, dass er ein Formblatt ausfüllt, in dem die Wirkungen erläutert werden, die das Testament in dem EU-Mitgliedstaat entfaltet, in dem es errichtet wurde.

→ Beispiel

Pavel, ein tschechischer Staatsangehöriger, hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg. In der Tschechischen Republik hatte Pavel vor einem tschechischen Notar sein Testament errichtet. Pavels Testamentsvollstrecker legt das Testament in Luxemburg den mit dem Nachlass befassten Behörden vor. Pavels Testament ist in Luxemburg ebenso rechtsgültig wie in der Tschechischen Republik. Der Testamentsvollstrecker kann vom tschechischen Notar verlangen, dass er ein Formblatt ausfüllt, in dem die Wirkungen des Testaments erläutert werden.

In einem Drittland wird ein Testament, das in einem EU-Mitgliedstaat durch ein amtliches Schriftstück errichtet wurde, unter Umständen nicht anerkannt (die Anerkennung ist vom Recht des Drittlandes abhängig).

TEIL II: NACHLASSPLANUNG – DER ERBLASSER

→ Kann mein Testament angefochten werden?

Die *Authentizität* eines Testaments, das durch ein amtliches Schriftstück errichtet wurde, kann vor den Gerichten des EU-Mitgliedstaats, in dem das Testament errichtet wurde, angefochten werden. Zur Entscheidung der Sache wenden die Gerichte das Recht dieses Mitgliedstaats an.

Der *Inhalt* eines Testaments kann vor den Gerichten des Landes angefochten werden, in dem der Erbfall abgewickelt wird. Zur Klärung der Frage wenden die Gerichte das Recht des Landes an, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder, falls er dies so bestimmt hat, das Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit.

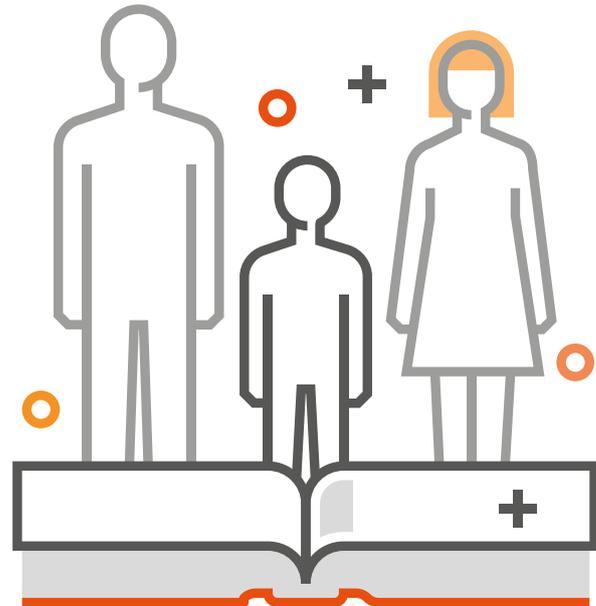
→ Kann ich mein Testament registrieren lassen?

Die Registrierung eines Testaments gewährleistet, dass es sicher aufbewahrt und nach dem Tod des Erblassers gefunden wird. Ob ein Testament registriert werden kann oder nicht, hängt vom Recht des Landes ab, in dem das Testament errichtet wird.

TEIL III:

→ DER ERBFALL – DIE ERBEN

Die EU-Erbrechtsverordnung erleichtert es den Erben, grenzüberschreitende Erbfälle abzuwickeln. Gemäß der Verordnung sind die Behörden nur eines EU-Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Nachlasses befasst, und nur ein Recht findet auf den Nachlass Anwendung, unabhängig davon, wo sich die Vermögenswerte befinden. Das Europäische Nachlasszeugnis ermöglicht es den Erben zudem, ihre Rechtsstellung in allen EU-Mitgliedstaaten nachzuweisen.



TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

→ Welche Behörde ist mit dem Erbfall befasst?

Je nach EU-Mitgliedstaat kann eine Erbsache von einem Gericht, einem Notar, einer Registerbehörde oder einer anderen Verwaltungsbehörde wie z. B. den Steuerbehörden abgewickelt werden.

In einigen EU-Mitgliedstaaten müssen Erbfälle durch ein Gericht geregelt werden. Unter den Begriff „Gericht“ fallen nicht nur Gerichte im eigentlichen Sinne, sondern auch andere Behörden, die nach innerstaatlichem Recht in gerichtlicher Funktion oder im Namen eines Gerichts in Erbsachen entscheiden können. Je nach EU-Mitgliedstaat können z. B. Notare oder Registerbeamte in gerichtlicher Funktion oder im Namen eines Gerichts tätig werden.

In EU-Mitgliedstaaten, in denen die Einschaltung eines Gerichts nicht zwingend vorgeschrieben ist, werden Erbsachen in den meisten Fällen einvernehmlich außergerichtlich geregelt, oftmals vor einem Notar, der keine gerichtlichen Funktionen ausübt. Im Falle eines Streits zwischen den Erben muss dieser jedoch durch ein Gericht beigelegt werden.

→ In welchem EU-Mitgliedstaat befassen sich die Gerichte mit dem Erbfall, wenn ein Gericht eingeschaltet werden muss?

In der Regel sind die Gerichte des EU-Mitgliedstaats, in dem der **Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte**, mit der Abwicklung des Nachlasses befasst. Dabei entscheiden sie über den Nachlass **aller** Vermögenswerte des Erblassers, unabhängig davon, wo sie sich befinden.

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

→ Beispiel

Brina aus Slowenien lebt mit ihrem Ehemann in der Tschechischen Republik. Eines ihrer beiden Kinder lebt in Slowenien, das andere in Dänemark. Sie hat ein Bankkonto und ist Eigentümerin eines Autos in der Tschechischen Republik sowie einer Wohnung in Slowenien. Brina hat vor einem Notar in Slowenien ein Testament errichtet und festgelegt, dass slowenisches Recht auf ihren Nachlass Anwendung finden soll. Da die Tschechische Republik der EU-Mitgliedstaat ist, in dem Brina ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sind tschechische Gerichte für die Abwicklung ihres Nachlasses zuständig. Die tschechischen Gerichte entscheiden über alle zu Brinas Nachlass gehörigen Vermögenswerte – die in der Tschechischen Republik (ihr Bankkonto und ihr Auto) und die in Slowenien (ihre Wohnung). Da Brina slowenisches Recht als das anwendbare Erbrecht bestimmt hat, entscheiden die tschechischen Gerichte nach slowenischem Recht, wie ihr gesamter Nachlass – das Vermögen in der Tschechischen Republik ebenso wie das in Slowenien – unter ihren Erben aufgeteilt und auf diese übertragen werden soll.

→ Was geschieht, wenn der Erblasser nicht in einem EU-Mitgliedstaat lebte?

Falls der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt **außerhalb der Europäischen Union** hatte, sind die Gerichte eines EU-Mitgliedstaats, in dem sich Vermögenswerte des Erblassers befinden, für den gesamten Nachlass, d. h. für alle Vermögenswerte des Erblassers zuständig, wenn:

- der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes die Staatsangehörigkeit des EU-Mitgliedstaats besaß, in dem sich die Vermögenswerte befinden, oder
- sofern der Erblasser nicht die Staatsangehörigkeit des EU-Mitgliedstaats besaß, in dem sich die Vermögenswerte befinden, er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem EU-Mitgliedstaat hatte und seit dem Wechsel seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Selbst wenn der Erblasser nicht die Staatsangehörigkeit des EU-Mitgliedstaats besaß, in dem sich seine Vermögenswerte befinden, und er niemals seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Land hatte, sind dennoch die Gerichte des EU-Mitgliedstaats, in dem sich die Vermögenswerte befinden, zuständig, über die Rechtsnachfolge in Bezug auf diese Vermögenswerte zu entscheiden.

Indem die Gerichte des EU-Mitgliedstaats, in dem sich Vermögenswerte befinden, für erbrechtliche Entscheidungen betreffend den gesamten Nachlass oder mindestens die in diesem Mitgliedstaat befindlichen Vermögenswerte zuständig sind, erhalten Erben die Möglichkeit, sich an die Gerichte eines EU-Mitgliedstaats zu wenden,

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

mit dem der Erblasser durch Staatsangehörigkeit, gewöhnlichen Aufenthalt oder Eigentum an Vermögenswerten verbunden war.

In den oben beschriebenen Fällen wenden die Gerichte des EU-Mitgliedstaats, in dem sich die Vermögenswerte befinden, in der Regel das Recht des Landes des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers an.

→ Beispiel 1

Zsófia, eine ungarische Staatsangehörige, arbeitet in der Schweiz und hat dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Sie hat ein Bankkonto in der Schweiz und ist Eigentümerin eines Haus in Ungarn und einer Ferienwohnung in Kroatien.

Obwohl Zsófia nicht in einem EU-Mitgliedstaat lebt, ist sie Eigentümerin eines Haus in Ungarn und hat die ungarische Staatsangehörigkeit. Daher sind die Gerichte in Ungarn für erbrechtliche Entscheidungen in Bezug auf Zsófiyas *gesamten* Nachlass zuständig (ihr Bankkonto in der Schweiz, ihr Haus in Ungarn und ihre Ferienwohnung in Kroatien). Sie wenden dabei Schweizer Recht an, da die Schweiz das Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts war.

→ Beispiel 2

Valérie aus Luxemburg hat praktisch ihr gesamtes Erwachsenenleben in Mexiko verbracht. Sie hat ein Bankkonto in Mexiko und ist Eigentümerin eines Ferienhauses in Südfrankreich.

Obwohl Valérie nicht die französische Staatsangehörigkeit besitzt und niemals ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hatte, können Valéries Erben, falls sie dies wünschen, französische Gerichte um die Regelung des Nachlasses von Valéries Ferienhaus in Frankreich bitten, da die französischen Gerichte zuständig sind. Die französischen Gerichte werden den Nachlass von Valéries Haus in Frankreich nach mexikanischem Recht regeln, da Mexiko das Land ihres letzten gewöhnlichen Aufenthalts ist. Die französischen Gerichte sind jedoch nicht für erbrechtliche Entscheidungen betreffend Valéries Bankkonto in Mexiko zuständig.

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

→ Was geschieht, wenn der Erblasser Vermögenswerte in Drittländern besaß?

Wenn das Gericht des EU-Mitgliedstaats, das mit der Erbsache befasst ist, Entscheidungen in Bezug auf den Nachlass von in einem Drittland gelegenen Vermögenswerten (etwa einem Haus) trifft, kann es vorkommen, dass die Behörden des betreffenden Drittlandes die Entscheidung des Gerichts bezüglich dieser Vermögenswerte nicht anerkennen. In solchen Fällen können die Erben, um unnötige Kosten und Verfahren zu vermeiden, das mit der Erbsache befasste mitgliedstaatliche Gericht ersuchen, keine Entscheidung in Bezug auf die in dem Drittland gelegenen Vermögenswerte zu treffen.

→ Beispiel

Rozina aus Malta lebte mit ihrer Familie in den USA, wo sie auch arbeitete. Ihre Kinder leben noch immer dort. Sie besaß eine Wohnung in den USA sowie ein Haus und ein Bankkonto in Malta. Obwohl Rozina in einem Drittland lebte, war sie maltesische Staatsangehörige, und so sind die Gerichte in Malta für Entscheidungen über ihren gesamten Nachlass zuständig: ihr Haus und ihr Bankkonto in Malta ebenso wie ihre Wohnung in den USA.

Rozinas Erben sind sich aber nicht sicher, ob die US-amerikanischen Gerichte die Entscheidung eines ausländischen Gerichts über den Nachlass eines in den USA gelegenen unbeweglichen Vermögenswerts (Rozinas Wohnung) anerkennen. Sie befürchten, dass die Regelung der Rechtsnachfolge für die Wohnung in den USA im Rahmen des Nachlassverfahrens in Malta das Verfahren nur teurer und langwieriger machen würde. Sie ersuchen daher das Gericht in Malta, keine Entscheidung in Bezug auf die Wohnung in den USA zu treffen, sondern beschließen stattdessen, diese Sache von US-amerikanischen Gerichten regeln zu lassen.



TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

→ Können die Erben den EU-Mitgliedstaat wählen, in dem die Erbsache geregelt werden soll?

In der Regel ist dies nicht möglich. Die Erben können den EU-Mitgliedstaat, in dem der Nachlass gerichtlich geregelt werden soll, nur in einem bestimmten Fall wählen: Wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hatte, er jedoch das Recht seines Staatsangehörigkeitslandes als das auf die Regelung seines Nachlasses anzuwendende Recht bestimmt hat und dieses gewählte Recht das Recht eines anderen **EU-Mitgliedstaats** ist, dann können die Erben vereinbaren, dass die Gerichte des EU-Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besaß, den Nachlass abwickeln sollen. Diese Vereinbarung muss von den Erben schriftlich erklärt werden.

→ Beispiel

Pablo aus Spanien lebt mit seiner Frau und seinen drei Kindern in Belgien. Er hat in Belgien ein Bankkonto, ein Haus und ein Auto sowie in Spanien eine Wohnung. In seinem Testament legt Pablo fest, dass spanisches Recht auf seinen Nachlass Anwendung finden soll. Da Pablo seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien hatte, sind die belgischen Gerichte für die Abwicklung seines gesamten Nachlasses zuständig – der in Belgien und der in Spanien gelegenen Vermögensgegenstände. Da Pablo jedoch das Recht eines EU-Mitgliedstaats als anzuwendendes Recht gewählt hat, vereinbaren seine Frau und seine drei Kinder – die Erben – schriftlich, dass es zweckmäßiger wäre, den Nachlass vor spanischen Gerichten zu regeln.



TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

Ebenso gilt: Wenn der Erblasser das Recht eines anderen **EU-Mitgliedstaats** als das auf seinen Nachlass anzuwendende Recht gewählt hat, kann das Gericht des EU-Mitgliedstaats, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, auf Antrag eines der Erben beschließen, dass die Gerichte des EU-Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besaß, besser über die Erbsache entscheiden können (etwa weil die Erben dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder weil die Vermögenswerte dort gelegen sind). In diesem Fall liegt die Entscheidung also bei dem Gericht.

→ **Können die Erben ein Nachlassverfahren in einem EU-Mitgliedstaat einleiten, wenn es sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in dem Drittland einzuleiten, zu dem die Erbsache einen engen Bezug aufweist?**

In einigen Fällen ist es für die Erben nicht möglich, eine Erbsache bei den Gerichten des Drittlandes anhängig zu machen, zu dem die Sache einen engen Bezug hat (ein enger Bezug zu dem Drittland bestünde zum Beispiel, wenn der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Landes besaß, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hatte oder wenn sich Vermögenswerte dort befinden). Eine solche Unmöglichkeit kann sich ergeben, wenn in dem betreffenden Drittland Bürgerkrieg herrscht oder wenn andere Umstände es unwahrscheinlich machen, dass die Erben dort ein Nachlassverfahren einleiten können.

Selbst wenn kein Gericht eines EU-Mitgliedstaats für eine Erbsache zuständig ist, weil der Erblasser keine Vermögenswerte in einem EU-Mitgliedstaat besaß oder er keinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hatte, können die Gerichte eines EU-Mitgliedstaats ausnahmsweise über die Sache befinden, damit die Erben Zugang zu einem Gericht haben. Der EU-Mitgliedstaat, in dem die Rechtsnachfolge geregelt wird, muss jedoch einen ausreichenden Bezug zu dem Erbfall aufweisen (zum Beispiel dadurch, dass der Erblasser oder der Erbe die Staatsangehörigkeit des EU-Mitgliedstaats besitzt oder der Erbe seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat).

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

→ Beispiel

Alexandros, ein zyprischer Staatsangehöriger, wurde in einem Drittland geboren und verbrachte dort sein ganzes Leben. Sein ganzes Vermögen befindet sich in diesem Drittland. Seine Tochter Helena, die in Zypern lebt, kann in dem Drittland, in dem ihr Vater seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in dem sich seine Vermögenswerte befinden, kein Nachlassverfahren einleiten, da dort ein Bürgerkrieg ausgebrochen ist.

Da Alexandros zu keinem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hatte, und er auch keine Vermögenswerte in einem EU-Mitgliedstaat besaß, sind die Gerichte keines Mitgliedstaats für die Abwicklung seines Nachlasses zuständig. Um den Nachlass ihres Vaters zu regeln, leitet Helena ein Verfahren vor einem zyprischen Gericht ein. Da Alexandros zyprischer Staatsangehöriger war und Helena, seine Erbin, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Zypern hat, kann das zyprische Gericht beschließen, sich mit der Erbsache zu befassen, damit für Helena die Unmöglichkeit behoben wird, die Rechtsnachfolge von den Gerichten des Drittlandes regeln zu lassen.

→ In welchem Land sollte ich als Erbe oder Erbin die Erbschaft annehmen oder ausschlagen?

Das auf den Erbfall anwendbare Recht kann es erfordern, dass die Erben die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Diese Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft kann oder muss manchmal vor einem Gericht (oder einer anderen Behörde, die in gerichtlicher Funktion oder im Namen eines Gerichts tätig wird) erklärt werden. Wenn ein Erbe seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Erbsache geregelt wird, erlaubt es die Verordnung dem Erben, die Erbschaft vor einem Gericht des EU-Mitgliedstaats seines gewöhnlichen Aufenthalts anzunehmen oder auszuschlagen (sofern nach dem Recht des EU-Mitgliedstaats seines gewöhnlichen Aufenthalts die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft vor einem Gericht, oder einer anderen Behörde, die in gerichtlicher Funktion oder im Namen eines Gerichts tätig wird, erklärt werden kann). Dadurch wird vermieden, dass der Erbe in den EU-Mitgliedstaat, in dem die Erbsache geregelt wird, reisen muss, um die Erbschaft vor dem dort zuständigen Gericht anzunehmen oder auszuschlagen.

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

→ Beispiel

Marek aus der Slowakei arbeitete und lebte mit seiner Ehefrau in Rumänien. Er besaß ein Bankkonto und ein Auto in Rumänien sowie ein Haus in der Slowakei. Sein Sohn Anton lebt in der Slowakei.

Da Marek seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien hatte, sind rumänische Gerichte für die Regelung von Mareks gesamtem Nachlass zuständig. Anton hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Slowakei, aber er kann seine Annahme (oder Ausschlagung) der Erbschaft vor einem slowakischen Gericht erklären, wenn solche Erklärungen nach slowakischem Recht vor einem Gericht (oder einer anderen Behörde, die in gerichtlicher Funktion oder im Namen eines Gerichts tätig wird) abgegeben werden können. Dies erspart Anton Kosten und die Unannehmlichkeit, seine Annahme der Erbschaft vor dem rumänischen Gericht erklären zu müssen, das mit der Regelung von Mareks Nachlass befasst ist.

→ Kann ich den Schutz der mir hinterlassenen Vermögenswerte beantragen?

Die Anordnung einstweiliger Sicherungsmaßnahmen durch ein Gericht für die Dauer des Nachlassverfahrens kann notwendig sein, wenn zum Beispiel die Vermögenswerte, die Sie geerbt haben, eine Verschlechterung ihres Zustands erleiden können oder im Besitz einer anderen Person sind. Einstweilige Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Ermittlung der Vermögenswerte, die Sie geerbt haben, gewährleisten, dass die Vermögensgegenstände in gutem Zustand erhalten und auf Sie übertragen werden.

Sie können die Gerichte eines EU-Mitgliedstaats (zum Beispiel des Mitgliedstaats, in dem sich die Vermögenswerte befinden) ersuchen, dort zur Verfügung stehende einstweilige Sicherungsmaßnahmen zu erlassen, selbst wenn die Gerichte eines anderen EU-Mitgliedstaats für die Erbsache zuständig sind – gewöhnlich die Gerichte desjenigen Mitgliedstaats, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

→ Beispiel

Maaïke, eine niederländische Staatsangehörige, erbt von ihrem Vater ein Ferienhaus in Slowenien. Die zweite Ehefrau von Maaïkes Vater ist jedoch der Ansicht, dass nicht Maaïke, sondern sie selbst die rechtmäßige Erbin des Hauses ist. Maaïkes Vater hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden, daher sind die niederländischen Gerichte für die Beilegung des Erbstreits zuständig. Da das Haus in Slowenien selten bewohnt wird, ist es baufällig geworden. Bis zur Beilegung des Streits zwischen Maaïke und ihrer Stiefmutter kann Maaïke die Gerichte in Slowenien bitten, dort zur Verfügung stehende einstweilige Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung des guten Zustands des Hauses zu erlassen, auch wenn die niederländischen Gerichte für die Regelung des Nachlasses von Maaïkes Vater zuständig sind.

Kann eine in einem EU-Mitgliedstaat ergangene gerichtliche Entscheidung Wirkung in einem anderen EU-Mitgliedstaat entfalten?

Eine gerichtliche Entscheidung ist eine Entscheidung in einer Erbsache, die von einem Gericht oder einer anderen Behörde, die in gerichtlicher Funktion oder im Namen eines Gerichts tätig wird, erlassen wird.

Eine in einem EU-Mitgliedstaat ergangene gerichtliche Entscheidung wird in allen anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

→ Beispiel

Tatiana aus Bulgarien wurde von einem bulgarischen Gericht zur Erbin eines Bankkontos erklärt, das Tatanas Mutter in Italien besaß. Gegen Vorlage der Entscheidung des bulgarischen Gerichts muss die italienische Bank Tatiana als neue Kontoinhaberin anerkennen, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

→ Was geschieht jedoch, wenn jemand eine von dem Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaats erlassene Entscheidung nicht anerkennen und befolgen will?

Sie können ein Gericht in dem EU-Mitgliedstaat, in dem Sie Ihre Rechte als Erbe geltend machen wollen, ersuchen, die vom Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaats erlassene Entscheidung anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären.

→ Beispiel

Wenn die italienische Bank, bei der Tatianas Mutter ihr Bankkonto besaß, es ablehnt, die Entscheidung des bulgarischen Gerichts anzuerkennen, kann Tatiana die italienischen Gerichte bitten, die Entscheidung anzuerkennen und in Italien für vollstreckbar zu erklären. Sobald die Entscheidung des bulgarischen Gerichts anerkannt und in Italien für vollstreckbar erklärt worden ist, kann Tatiana, sofern erforderlich, die Unterstützung italienischer Vollzugsbeamter beantragen, um die Bank zu zwingen, ihr Zugang zu dem geerbten Bankkonto zu gewähren.

Ebenso können Sie, wenn Sie vor einem Gericht eines EU-Mitgliedstaats in einen Rechtsstreit verwickelt sind, dessen Ausgang von der Anerkennung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung in Erbsachen abhängt, das mit Ihrem Rechtsstreit befasste Gericht bitten, in demselben Verfahren die von dem Gericht des anderen EU-Mitgliedstaats erlassene Entscheidung anzuerkennen.

→ Beispiel

Stavros aus Griechenland lebt mit seinen Eltern in Finnland. Von seiner Mutter erbt er ein Haus auf einer griechischen Insel. Damit er sich im Grundbuchamt in Griechenland als neuer Eigentümer des Hauses eintragen lassen kann, erwirkt Stavros von einem finnischen Gericht eine Entscheidung, in der er zum Erben des Hauses erklärt wird. Nick, Stavros' amerikanischer Cousin, der in Griechenland lebt, bemüht sich unterdessen, das Haus zu verkaufen, und begründet dies damit, dass Stavros' Mutter ihm das Haus versprochen habe. In einem Rechtsstreit zwischen Stavros und Nick in Griechenland zur Entscheidung der Frage, wer befugt ist, das Haus zu verkaufen, kann Stavros das griechische Gericht ersuchen, die Entscheidung des finnischen Gerichts, in der er zum Erben des Hauses erklärt wird, anzuerkennen.

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

→ Aus welchen Gründen kann die Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgelehnt werden?

Eine Person kann sich der Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung aus folgenden **Gründen** widersetzen:

- Die Anerkennung der gerichtlichen Entscheidung widerspräche den wesentlichen Rechtsgrundsätzen (der öffentlichen Ordnung) des EU-Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird (zum Beispiel, weil sie die Rechtsvorschriften des Landes zum Diskriminierungsverbot verletzt);
- die Person konnte sich in dem Verfahren, das zu der gerichtlichen Entscheidung führte, die geltend gemacht wird, nicht angemessen verteidigen;
- die gerichtliche Entscheidung ist mit einer anderen gerichtlichen Entscheidung unvereinbar, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist, oder sie ist mit einer früheren gerichtlichen Entscheidung unvereinbar, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat in einem Verfahren zwischen denselben Parteien wegen derselben Sache ergangen ist.

Sobald in einem EU-Mitgliedstaat eine Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat erlassenen gerichtlichen Entscheidung ergangen ist, kann sowohl die Partei, die die Vollstreckung beantragt hat, als auch die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, **Rechtsmittel** gegen die Entscheidung einlegen. Sobald eine Entscheidung über den Rechtsbehelf ergangen ist, kann erneut jede Partei die Entscheidung **anfechten**. In beiden Fällen können nur die oben aufgeführten Gründe für die Nichtanerkennung geltend gemacht werden.

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

→ Kann ich, solange die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung noch ausstehen, den Schutz der mir hinterlassenen Vermögenswerte beantragen?

Wenn Sie durch eine in einem EU-Mitgliedstaat ergangene gerichtliche Entscheidung zum Erben von in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegenen Vermögensgegenständen erklärt werden, müssen Sie die Gerichte des EU-Mitgliedstaats, in dem sich die Vermögensgegenstände befinden, ersuchen, diese Gerichtsentscheidung anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären, damit Sie Zugang zu diesen Vermögensgegenständen erhalten können. Solange die Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung noch anhängig sind, können Sie die Gerichte des EU-Mitgliedstaats, in dem Sie die Anerkennung und Vollstreckung geltend machen, ersuchen, einstweilige Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Ermittlung der Ihnen vermachten Vermögenswerte zu erlassen.

→ Beispiel

Mikk aus Estland erbt von seiner Tante eine wertvolle Sammlung alter Bücher. Mikks Tante hatte ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Estland. Die Sammlung alter Bücher wird von einem Freund von Mikks Tante in Finnland aufbewahrt. Nach einem Streit mit seinen Cousins erwirkt Mikk von einem Gericht in Estland eine Entscheidung, durch die er zum Erben der Büchersammlung erklärt wird. Solange die Anerkennung und Vollstreckung der von dem estnischen Gericht ergangenen Entscheidung in Finnland noch anhängig sind, kann Mikk ein Gericht in Finnland (als dem Mitgliedstaat, in dem er die Anerkennung und Vollstreckung der Gerichtsentscheidung geltend machen will) ersuchen, in Finnland zur Verfügung stehende einstweilige Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Büchersammlung zu erlassen.



Nationale Nachlasszeugnisse (oder Erbscheine)

→ Was ist ein Nachlasszeugnis?

Ein Nachlasszeugnis ist ein Schriftstück, das Ihre Rechtsstellung als Erbe nachweist. Es kann von einem Gericht oder einer anderen nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörde ausgestellt werden.

In einigen EU-Mitgliedstaaten erhält der Erbe von dem mit der Erbsache befassten Gericht nach Abschluss des Nachlassverfahrens ein Nachlasszeugnis.

In anderen Mitgliedstaaten kann der Erbe bei der zuständigen öffentlichen Stelle, z. B. einem Notar oder einem Registerbeamten, die Ausstellung eines Nachlasszeugnisses beantragen. In diesem Fall wird das Nachlasszeugnis in Form einer „öffentlichen Urkunde“, d. h. als amtliches Schriftstück errichtet, das die Authentizität der Unterschrift und des Inhalts des Schriftstücks gewährleistet.

Als Erbe können Sie das Nachlasszeugnis zum Beispiel bei einer Bank vorlegen, um über das Geld auf einem geerbten Bankkonto zu verfügen, oder Sie können es bei einem Grundbuchamt vorlegen, um den Wechsel der Eigentumsrechte an einem geerbten Haus eintragen zu lassen.

→ Hat das mir in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellte Nachlasszeugnis Wirkung in einem anderen EU-Mitgliedstaat?

Wenn sich das Bankkonto oder das Haus, das Sie geerbt haben, in einem anderen EU-Mitgliedstaat befinden, gibt Ihnen das Nachlasszeugnis die Möglichkeit, dort Ihren Rechtsstatus als Erbe nachzuweisen.

Wenn Ihr Nachlasszeugnis in einem EU-Mitgliedstaat *durch ein Schriftstück errichtet wird, das von einem Gericht oder einer anderen Behörde in gerichtlicher Funktion ausgestellt wird*, dann wird dieses Zeugnis in dem EU-Mitgliedstaat, in dem es vorgelegt wird, wie eine gerichtliche Entscheidung anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (siehe [Kann eine in einem EU-Mitgliedstaat ergangene gerichtliche Entscheidung Wirkung in einem anderen EU-Mitgliedstaat entfalten?](#))

Wenn Ihr Nachlasszeugnis in einem EU-Mitgliedstaat *durch ein anderes amtliches Schriftstück als eine Gerichtsurkunde (öffentliche Urkunde) errichtet wird* – z. B. durch eine notarielle Urkunde –, dann entfaltet es in dem EU-Mitgliedstaat, in dem es vorgelegt wird, die gleichen Wirkungen wie in dem Mitgliedstaat, in dem es errichtet wurde, es sei denn, das Zeugnis widerspricht den wesentlichen Rechtsgrundsätzen (der öffentlichen Ordnung) des EU-Mitgliedstaats, in dem es vorgelegt wird. Sie können die Stelle, die das Schriftstück ausgestellt hat – z. B. den Notar –, bitten, ein Formblatt auszufüllen, in dem die Wirkungen des Nachlasszeugnisses in dem EU-Mitgliedstaat, in dem es errichtet wurde, erläutert werden.

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

In einem Drittland wird ein in einem EU-Mitgliedstaat ausgestelltes Nachlasszeugnis unter Umständen nicht anerkannt oder angenommen (die Anerkennung ist vom Recht des Drittlandes abhängig).

→ Beispiel

Romina, die die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und in Italien lebt, erbt von ihrer Mutter ein Haus in Frankreich. Rominas Mutter hatte ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Italien. Romina beauftragt einen italienischen Notar mit der Abwicklung des Nachlasses ihrer Mutter und bittet ihn, ein Nachlasszeugnis zur Vorlage beim Grundbuchamt in Frankreich auszustellen, damit sie sich als neue Eigentümerin des Hauses eintragen lassen kann. Das von dem italienischen Notar ausgestellte Nachlasszeugnis ist in Frankreich ebenso rechtsgültig wie in Italien. Romina kann von dem italienischen Notar verlangen, dass er ein Formblatt ausfüllt, in dem die Wirkungen des Nachlasszeugnisses erläutert werden.

Das Europäische Nachlasszeugnis

→ Was ist ein Europäisches Nachlasszeugnis?

Ein Europäisches Nachlasszeugnis ist ein Schriftstück, das Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker (Personen, die den letzten Willen des Erblassers vollstrecken) und Nachlassverwalter (Personen, die sich um den Nachlass kümmern, bevor er auf die Erben übergeht) verwenden können, um in anderen EU-Mitgliedstaaten **ihre Rechtsstellung nachzuweisen** und **ihre Rechte auszuüben**.

→ Wer kann ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragen und wann kann es beantragt werden?

Ein Europäisches Nachlasszeugnis wird nicht automatisch ausgestellt; es muss nach dem Tod einer Person beantragt werden (unabhängig davon, ob der Erblasser ein Testament hinterlassen hat oder nicht). Jeder Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat seine Rechtsstellung nachweisen oder seine Rechte ausüben muss, kann ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragen.

→ Wie beantrage ich ein Europäisches Nachlasszeugnis?

Am einfachsten, obschon nicht verpflichtend, ist es, ein Europäisches Nachlasszeugnis unter Verwendung eines im EU-Recht vorgesehenen Standardvordrucks zu beantragen. Sie finden das Formblatt in Ihrer Sprachfassung hier: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=uriserv%3A0J.L_2014.359.01.0030.01.DEU.

→ Was kostet es, ein Europäisches Nachlasszeugnis zu beantragen?

Die Kosten eines Europäischen Nachlasszeugnisses hängen davon ab, in welchem EU-Mitgliedstaat es ausgestellt wird.

→ Wer ist befugt, das Europäische Nachlasszeugnis auszustellen?

Ein Europäisches Nachlasszeugnis kann nur von den Behörden des EU-Mitgliedstaats, der für die Regelung der Rechtsnachfolge zuständig ist, ausgestellt werden. Dabei kann es sich um die Behörden des EU-Mitgliedstaats handeln, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder um die Behörden des EU-Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besaß, wenn die Erben vereinbart haben, die Gerichte dieses EU-Mitgliedstaats zu wählen (siehe [Können die Erben den EU-Mitgliedstaat wählen, in dem die Erbsache geregelt werden soll?](#))

Jeder EU-Mitgliedstaat legt fest, welche Behörde in seinem Hoheitsgebiet ein Europäisches Nachlasszeugnis ausstellt. Häufig wird ein

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

Europäisches Nachlasszeugnis von einem Gericht oder einem Notar ausgestellt. Auf der Website des Europäischen Justizportals¹ finden Sie ein Verzeichnis der Behörden, die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ein Europäisches Nachlasszeugnis ausstellen können.

Nachdem ein Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses eingegangen ist, informiert die Ausstellungsbehörde alle anderen möglichen Erben über den Antrag, damit sie ihre Rechte geltend machen können. Die Ausstellungsbehörde informiert außerdem alle Erben über die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses.

→ Welchen Inhalt hat ein Europäisches Nachlasszeugnis?

Die Behörde, die das Europäische Nachlasszeugnis ausstellt, trägt alle nach dem auf die Erbsache anzuwendenden Recht erforderlichen Angaben in das Zeugnis ein; das anwendbare Recht kann entweder das Recht des Landes sein, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder das Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser hatte, wenn er dieses Recht gewählt hat.

Das Zeugnis enthält u. a. folgende Informationen:

- Angaben zum Erblasser und zur Person, die das Europäische Nachlasszeugnis beantragt hat,
- Angaben zu allen möglichen Erben,

- den ehelichen Güterstand oder den Güterstand der eingetragenen Partnerschaft des Erblassers (das heißt die Vorschriften für die Aufteilung des Vermögens zwischen den Ehepartnern oder den Partnern der eingetragenen Lebensgemeinschaft, damit der Anteil des Erblassers auf seine Erben übertragen werden kann),
- das auf den Erbfall anzuwendende Recht sowie die Umstände, auf deren Grundlage das anzuwendende Recht bestimmt wurde,
- ob der Erblasser ein Testament hinterlassen hat oder nicht,
- den Anteil des Nachlasses, der jedem Erben zusteht,
- Die Befugnisse des Testamentsvollstreckers und/oder des Nachlassverwalters.

→ Welche Vorteile hat ein Europäisches Nachlasszeugnis?

Ein Europäisches Nachlasszeugnis ersetzt nicht die in den EU-Mitgliedstaaten bestehenden gleichwertigen Dokumente (die nationalen Nachlasszeugnisse oder Erbscheine). Es stellt vielmehr eine Alternative dar.

Die Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses anstelle des gleichwertigen innerstaatlichen Schriftstücks vereinfacht die Situation jedoch, wenn Sie aufgrund der Tatsache, dass der Erblasser Vermögenswerte in mehr als einem EU-Mitgliedstaat besaß, Ihren Status als Erbe (Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter) in mehreren EU-Mitgliedstaaten nachweisen müssen.

⁽¹⁾ https://e-justice.europa.eu/content_succession-166-de.do

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

Dies liegt daran, dass gemäß der Verordnung ein **Europäisches Nachlasszeugnis in allen EU-Mitgliedstaaten, unabhängig davon, wo es ausgestellt wurde, dieselbe Wirkung entfaltet und es zu seiner Anerkennung keiner besonderen Verfahren bedarf**. Im Gegensatz dazu hängen die Wirkungen eines nationalen Nachlasszeugnisses davon ab, in welchem EU-Mitgliedstaat es ausgestellt wurde; daher kann es notwendig sein, dass die ausstellende Behörde diese Wirkungen in einem zusätzlichen Formblatt erläutert. Darüber hinaus kann die Anerkennung eines nationalen Nachlasszeugnisses abgelehnt werden, wenn es den wesentlichen Rechtsgrundsätzen (der öffentlichen Ordnung) des EU-Mitgliedstaats, in dem es vorgelegt wird, widerspricht.

Zu den einheitlichen Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses gehören folgende:

- Einmal ausgestellt wird das Europäische Nachlasszeugnis in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.
- Für die in dem Europäischen Nachlasszeugnis enthaltenen Angaben gilt die Vermutung, dass sie zutreffend sind.
- Die Rechte von Personen, die auf der Grundlage der im Europäischen Nachlasszeugnis enthaltenen Angaben einer im Zeugnis genannten Person Zahlungen leisten oder Vermögenswerte übergeben oder von einer in dem Zeugnis genannten Person Vermögenswerte erwerben, werden geschützt.
- Das Europäische Nachlasszeugnis stellt ein wirksames Schriftstück im Hinblick auf die Eintragung einer geerbten Immobilie in das Grundbuchamt eines EU-Mitgliedstaats dar.

→ Beispiel

Mirna aus Kroatien lebt in Österreich. Sie hat ein Bankkonto in Kroatien und ist Eigentümerin eines Haus in Malta. Ihr Sohn Janko lebt in Österreich und ihre Tochter Vesna, die durch Heirat die australische Staatsangehörigkeit erwarb, lebt in Australien. Da Mirna ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte, sind die österreichischen Gerichte für die Abwicklung ihres Nachlasses zuständig. Mirna hat nicht bestimmt, dass das kroatische Recht auf ihren Nachlass angewendet werden soll, daher wenden die österreichischen Gerichte österreichisches Recht auf die Regelung ihres Nachlasses an.

Mirnas Kinder sind die einzigen Erben. Da sie ihren Rechtsstatus in zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten (Kroatien und Malta) nachweisen müssen, beschließen sie, anstelle des gleichwertigen österreichischen Dokuments das Europäische Nachlasszeugnis zu beantragen. So vermeiden sie, dass ein Formblatt ausgefüllt werden muss, in dem die Wirkungen des nationalen Dokuments erläutert werden, und stellen außerdem sicher, dass gegen das Schriftstück, das ihren Status als Erben nachweist, keine Einwände erhoben werden.

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

Da die österreichischen Gerichte für die Erbsache zuständig sind, sind sie auch für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses nach österreichischem Recht zuständig, welches das auf die Erbsache anwendbare Recht ist. Janko und Vesna erhalten jeder für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten eine beglaubigte Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses, mit der sie ihre Ansprüche auf das Bankkonto in Kroatien geltend machen und im zuständigen maltesischen Grundbuchamt die Umschreibung des Hauses ihrer Mutter in Malta auf ihren Namen beantragen können.

→ Wie lange ist ein Europäisches Nachlasszeugnis gültig?

Die Behörde, die das Europäische Nachlasszeugnis ausstellt, bewahrt die Urschrift des Zeugnisses auf und stellt der Person, die das Zeugnis beantragt hat, und jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, eine oder mehrere beglaubigte Abschriften aus (wenn der Antragsteller zum Beispiel ein Erbe war, kann eine beglaubigte Abschrift für einen anderen Erben, einen Vermächtnisnehmer oder den Nachlassverwalter ausgestellt werden). Die beglaubigten Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses sind für sechs Monate gültig, doch kann dieser Gültigkeitszeitraum auf Antrag verlängert werden.

→ Was geschieht, wenn das Europäische Nachlasszeugnis einen Fehler oder unrichtige Angaben enthält?

Wenn Sie ein berechtigtes Interesse an dem Nachlasszeugnis nachweisen können, können Sie verlangen, dass die Ausstellungsbehörde Fehler korrigiert. Die Ausstellungsbehörde kann auch auf eigene Initiative Fehler korrigieren.

Wenn festgestellt wurde, dass das Europäische Nachlasszeugnis oder einzelne Teile davon inhaltlich unrichtig sind, können Sie von der Ausstellungsbehörde auch verlangen, dass sie das Zeugnis ändert oder widerruft. Die Ausstellungsbehörde muss alle Personen, für die beglaubigte Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses ausgestellt wurden, darüber informieren, dass das Zeugnis berichtigt, geändert oder widerrufen wurde.

Wenn Sie mit der Weigerung der Ausstellungsbehörde, ein Europäisches Nachlasszeugnis auszustellen, oder mit der Berichtigung, Änderung oder dem Widerruf des Zeugnisses nicht einverstanden sind, können Sie gegen diese Entscheidungen bei den Gerichten des EU-Mitgliedstaats der Ausstellungsbehörde Rechtsmittel einlegen. Wenn Ihr Rechtsbehelf Erfolg hat, stellt das Gericht oder die Ausstellungsbehörde das Europäische Nachlasszeugnis aus oder korrigiert, ändert oder widerruft es, wenn das Zeugnis inhaltlich unrichtig war.

TEIL III: DER ERBFALL – DIE ERBEN

→ Das Europäische Nachlasszeugnis

- kann von Erben, Vermächtnisnehmern, Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern beantragt werden;
- versetzt Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter in die Lage, ihre Rechtsstellung nachzuweisen und ihre Rechte und Befugnisse in Bezug auf in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegene Vermögenswerte auszuüben; dies umfasst unter anderem:
 - Zugang zu dem geerbten Geld auf einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegenen Bankkonto zu erhalten,
 - sich als Eigentümer einer geerbten Immobilie im Grundbuchamt eines anderen Mitgliedstaats eintragen zu lassen;
- kann anstelle des gleichwertigen nationalen Dokuments beantragt werden;
- enthält Angaben, für die die Vermutung gilt, dass sie die Sachverhalte zutreffend ausweisen;
- entfaltet in allen EU-Mitgliedstaaten dieselbe Wirkung;
- muss in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.



Mehr zu diesem Thema:

Weitere Informationen zur EU-Erbrechtsverordnung und zu Anlaufstellen in Ihrem Mitgliedstaat, die Sie bei Fragen konsultieren können, finden Sie hier:

Informationen zum Erbrecht auf der Website des Europäischen Justizportals

https://e-justice.europa.eu/content_succession-166-de.do?init=true

Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher

http://ec.europa.eu/justice/index_de.htm

Portal „Your Europe“

http://europa.eu/youreurope/citizens/family/successions/index_de.htm

Europäisches Notarverzeichnis (Notaries of Europe)

<http://www.cnue.eu/>

Europäisches Netz der Testamentsregister (The European Network of Registers of Wills Association)

<http://www.arert.eu/>

Die Europäische Grundbuchvereinigung (The European Land Registry Association)

<https://www.elra.eu/>

Kontakt

European Commission
Directorate-General for Justice and Consumers
European Judicial Network
in civil and commercial matters
just-ejn-civil@ec.europa.eu
<https://e-justice.europa.eu/ejncivil>



European Judicial Network
in civil and commercial matters

